

**BTA-Nr. 0002**  
07.09.2011

## **MUSTER-BETRIEBSANWEISUNG**

nach PSA-Benutzungsverordnung § 3 und  
BG-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192)

Stand: 06/2007  
abgezeichnet am:

Betrieb/Gebäude:

Geltungsbereich:

### **ART DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG**

**Schutzbrillen**  
(Gestell- und Korbbrillen)

### **SCHUTZZIELE**



Schutzbrillen sollen die Gefährdung der Augen durch umher fliegende Splitter und Fragmente (zum Beispiel durch Explosionen, Implosionen, Bruch und Zerreißen) sowie verspritzende Stoffe (zum Beispiel beim Um- und Abfüllen, durch Siedeverzüge, heftige Reaktionen, Gasentwicklung, Explosionen, Implosionen) vermeiden.

### **EINSATZ UND VERHALTENSGESAMEN**



- Bei allen Laborarbeiten sind Gestellschutzbrillen mit Seitenschutz zu tragen.
- Beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen (sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, reproduktionstoxische, besonders schwere Augenverletzungen verursachende Stoffe) Korbbrille tragen.
- Schutzbrillen wegen Kontaminationsgefahr nicht auf dem Labortisch ablegen.
- Sind optisch korrigierte Gläser erforderlich können entsprechende Schutzbrillen formlos beantragt werden. Der Vorgesetzte ist gegebenenfalls über eine Verschlechterung der Sehstärke, die eine Neuanschaffung einer Schutzbrille erforderlich macht, zu informieren.

### **VERHALTEN BEI MÄNGELN**

- Bei verkratzten Gläsern Austausch und defekten am Gestell Reparatur veranlassen.
- Verloren gegangene Seitenschutzteile ersetzen lassen.
- Nicht bequem sitzende Brillen vom Fachmann anpassen lassen.
- Bei Sehproblemen Augenarzt konsultieren.

### **LAGERUNG, REINIGUNG UND PFLEGE**

- Schutzbrillen immer in sauberer Verpackung oder Etui lagern und bereithalten.
- Bei Verschmutzungen mit mildem Reinigungsmittel und warmen Wasser reinigen.

### **AN- UND ABLEGEN**

Beim Aufsetzen auf guten und sicheren Sitz achten.